

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zwischen

HERTEN E.V.

Geschäftsstelle: Brünner Str. 6-1-1

Phreesportgemeinschaft Hertan e.V.

als freier Träger der Kinder- und Jugendarbeit/
als Sportverein mit aktiver Kinder- und Jugendarbeit

und dem
Jugendamt der Stadt Hertan

Der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner wollen einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes leisten.

In seiner Arbeit leistet der o. g. freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit/Sportverein einen Beitrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und zu unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit bei dem o. g. freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit/Sportverein aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

1. Der o. g. freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit/Sportverein verpflichtet sich, keine ehren- oder nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzusetzen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sind.

2. Für folgende Aktivitäten und Angebote des o. g. freien Trägers der Kinder- und Jugendarbeit/Sportvereins, gemessen nach Art, Intensität und Dauer, ist von den entsprechenden Personen der Leitung/dem Vorstand des o. g. freien Trägers der Kinder- und Jugendarbeit/Sportvereins ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG zur Einsicht vorzulegen.

Auflistung der konkreten Tätigkeiten/Funktionen, Beispiele (mit der Bitte um Ergänzung bzw. Streichung des nicht Zutreffenden):

- Kinder- und Jugendgruppenleiter/in
- Übungsleiter/in
- alle ehrenamtlich Tätigen, die regelmäßig Kontakt mit Kindern/Jugendlichen haben
- Tätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung
- Ferienaktionen, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung
- Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit und ohne gemeinsamer Übernachtung
- Ehrenamtliche Betreuer/innen, Mitarbeiter/innen, Leiter/innen in offenen Jugendeinrichtungen
- Ehren- oder nebenamtlich Tätige, die Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) durchführen
- Ehren- oder nebenamtlich Tätige, die Veranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Bildung für Kinder- und Jugendliche oder außerschulische Freizeitveranstaltungen durchführen
-
-
-

3. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses hat vor Beginn der Tätigkeit zu erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

4. Das Führungszeugnis sollte bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.

5. Die Vorlage des Führungszeugnisses ist entsprechend zu dokumentieren. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

6. Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht bei entsprechender Tätigkeit ab dem 14. Lebensjahr mit Einsatz der Strafmündigkeit der/des Minderjährigen.

7. Sollte wegen spontanem ehrenamtlichen Engagements die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich sein, holt der o. g. freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit/Sportverein eine Selbstverpflichtungserklärung von der/m Ehrenamtlichen ein.

8. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe stellt das Formular für die Selbstverpflichtungserklärung zur Verfügung.

9. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe stellt das Formular zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Verfügung.

10. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet sich, den o. g. freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit/Sportverein bei der Umsetzung eines Präventionskonzeptes durch Beratung zu unterstützen.

11. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Herten, 18.11.2013



Ort, Datum

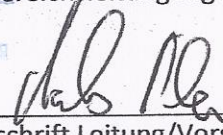
Unterschrift

Sabine Pommerin
Stadt Herten, FB 4 Familie, Jugend und Soziales
4.20 Bereichsleitung Jugendförderung

VERDESPORTGEMEIN
HERTEN E.V.
Geschäftsstelle: Bräuner Str. 6-3
D-45704 Herten / Westfalen
Tel: 02366 / 54130

Herten, den 2.12.13

Ort, Datum



Unterschrift Leitung/Vorstand
des freien Trägers der Kinder- und Jugendarbeit/
des Sportvereins/Name und Funktion

Markus Poeschl, Geschäftsführer

Anlagen:

- 1) Gesetzestext
- 2) Prüfschema pro Person
- 3) Notwendigkeitsbescheinigung

- 4) Dokumentationsvorlage
- 5) Selbstverpflichtungserklärung
- 6) Flyer zur Beratung bei Kindeswohlgefährdung